

Gesetz

über eine Änderung des Gemeindewahlgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindewahlgesetz, LGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 3/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 hat es statt «Gemeinden mit einer Wohnbevölkerung von mehr als 1000 Personen» zu lauten «Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern».
2. Nach dem § 2 ist folgender § 2a einzufügen:

«§ 2a

(1) Die Wahlberechtigten haben ihr Wahlrecht in jenem Wahlsprengel auszuüben, dem sie auf Grund der Eintragung im abgeschlossenen Wählerverzeichnis angehören.

(2) Wahlberechtigte, die am Wahltag bei einer Wahlbehörde ihrer Wohngemeinde als Mitglieder, Wahlzeugen oder Hilfskräfte tätig sind, können auf Grund einer Wahlkarte ihr Wahlrecht auch vor dieser Behörde ausüben. Ebenso können Wahlberechtigte, die sich während der Wahlzeit in einer in ihrer Wohngemeinde gelegenen Krankenanstalt in Pflege befinden, auf Grund einer Wahlkarte ihr Wahlrecht ausüben, sofern für diese Anstalt ein besonderer Wahlsprengel geschaffen worden ist.

(3) Die Wahlkarte ist den Wahlberechtigten von der Gemeindewahlbehörde jener Gemeinde, in deren abgeschlossenem Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, nach dem im Anhang folgenden Muster auszustellen, wenn sie unter Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 2 spätestens am dritten Tag vor der Wahl schriftlich oder mündlich darum ansuchen. Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis beim Namen des Wahlberechtigten auffällig anzumerken. Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu. Die Ausfertigung von Gleichstücken für verlorene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten ist nicht zulässig.»

3. Der § 4 hat zu lauten:

«§ 4

(Verfassungsbestimmung) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der in der betreffenden Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und das 19. Lebensjahr vollendet hat. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist nach dem Stichtag (§ 7 Abs. 1) zu beurteilen.»

4. Im § 5 hat es in der lit. b statt «am Tage der Wahlausschreibung» zu lauten «am Stichtag (§ 7 Abs. 1)».

5. Der § 6 hat zu lauten:

«§ 6

(Verfassungsbestimmung) Wählbar ist jeder in der betreffenden Gemeinde Wahlberechtigte, der am Stichtag (§ 7 Abs. 1) das 21. Lebensjahr vollendet hat.»

6. Im § 7 Abs. 4 hat es statt «ortsüblich» zu lauten: «durch Anschlag an der Amtstafel».
7. Im § 8 Abs. 1 hat es statt «am Tage der Wahlausschreibung (Stichtag)» zu lauten «am Stichtag (§ 7 Abs. 1)» und statt «Am 21. Tage nach der Wahlausschreibung» zu lauten «Am 21. Tag nach dem Stichtag». Der letzte Satz hat zu entfallen.
8. Im § 8 ist nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 einzufügen:
«(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist von der Gemeinde durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung hat Beginn und Ende der Einsichtsfrist, die für die Einsicht bestimmten Stunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Einsprüche entgegengenommen werden, und die Bestimmung des Abs. 3 als Belehrung zu enthalten.»
9. Im § 8 sind die bisherigen Abs. 2 bis 6 als Abs. 3 bis 7 zu bezeichnen.
10. Im § 8 Abs. 5 hat es statt «Abs. 3» zu lauten «Abs. 4» und statt «Abs. 2» zu lauten «Abs. 3».
11. Im § 9 hat das Wort «neuerlich» zu entfallen.
12. Der § 10 hat zu lauten:

«§ 10

(1) An der Wahl dürfen nur Personen teilnehmen, die im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) In Gemeinden mit über 1000 Einwohnern hat der Bürgermeister den Wahlberechtigten spätestens drei Tage vor dem Wahltag einen amtlichen Wahlaussweis zuzustellen, der den Familien- und Vornamen des Wahlberechtigten, seinen Geburtsjahrgang und seine Anschrift, den Wahlsprengel, die Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, den Wahltag, die Wahlzeit, das Wahllokal und einen Hinweis auf die Wahlpflicht, enthalten muß.»

13. Im § 11 Abs. 3 hat es in der lit. b statt «des Vor- und Zunamens» zu lauten «des Familien- und Vornamens».
14. Im § 11 ist nach dem Abs. 3 der bisherige Wortlaut des § 13 als Abs. 4 einzufügen. Die bisherigen Abs. 4 und 5 sind als Abs. 5 und 6 zu bezeichnen.
15. Im § 12 hat der Abs. 1 zu entfallen. Die bisherigen

- Abs. 2 und 3 sind als Abs. 1 und Abs. 2 zu bezeichnen.
16. Der § 13 hat zu entfallen.
 17. Dem § 14 ist der bisherige § 16 Abs. 1 als Abs. 3 anzufügen.
 18. Dem § 15, dessen bisheriger Wortlaut als Abs. 1 zu bezeichnen ist, ist folgender Abs. 2 anzufügen:
«(2) Der § 14 ist auf Ergänzungsvorschläge sinngemäß anzuwenden.»
 19. Im § 16 Abs. 2 hat es statt «Reihenfolge, wie sie im § 12 Abs. 1 vorgeschrieben ist» zu lauten «Reihenfolge nach Abs. 2» und statt «in ortsüblicher Weise» zu lauten «durch Anschlag an der Amtstafel».
 20. Im § 16 hat der Abs. 1 zu entfallen. Dem bisherigen Abs. 2, der als Abs. 1 zu bezeichnen ist, ist der bisherige § 12 Abs. 1 als Abs. 2 anzufügen.
 21. Im § 17 Abs. 1 hat es statt «Heil- und Pflegeanstalten» zu lauten «Krankenanstalten».
 22. Im § 17 Abs. 3 hat es statt «auf ortsübliche Weise» zu lauten «durch Anschlag an der Amtstafel».
 23. Im § 18 haben die Abs. 1 bis 4 zu entfallen. Die Abs. 5 und 6 sind als Abs. 1 und 2 zu bezeichnen.
 24. Im § 19 Abs. 3 haben die Worte «auf ortsübliche Weise, jedenfalls auch» und der zweite Satz zu entfallen.
 25. Im § 20 Abs. 2 hat es statt «Auseinanderschieben» zu lauten «Aneinanderschieben».
 26. Dem § 20 ist folgender Abs. 5 anzufügen:
«(5) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in der Wahlzelle während der Wahlzeit stets genügend leere Stimmzettel aufliegen.»
 27. Im § 23 Abs. 1 hat es statt «amtlichen Stimmzettel» zu lauten «leeren Stimmzetteln».
 28. Im § 24 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:
«(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt gegebenenfalls seine Wahlkarte (§ 2a) und seinen Wahlausweis (§ 10) sowie, falls er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist, eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.
(2) Der Wahlleiter hat dem Wähler ein undurchsichtiges leeres Wahlkuvert zu übergeben.»
 29. Im § 24 Abs. 5 hat es statt «Heil- und Pflegeanstalten» zu lauten «Krankenanstalten».
 30. Der § 25 Abs. 2 hat zu lauten:
«(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses ist im Wählerverzeichnis an der entsprechenden Stelle zu vermerken.»
 31. Der § 25 Abs. 4 hat zu entfallen.
 32. Der § 26 hat zu lauten:
«§ 26
Blinde, schwer Sehbehinderte und Bresthafte können sich bei der Stimmabgabe von einer Begleitperson führen und helfen lassen. Von diesem Fall abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden. Die Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Rubrik 'Anmerkung' des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken.»
 33. Der § 28 hat zu lauten:

«§ 28

Die Entscheidung der Wahlbehörde gemäß § 27 muß vor der Stimmabgabe erfolgen. Eine Berufung dagegen ist unzulässig.»

34. Der § 30 ist durch folgende §§ 30, 30a und 30b zu ersetzen:

«§ 30

Die Stimmzettel müssen aus weichem, weißlichem Papier bestehen und 28 bis 31 cm lang und 20 bis 22 cm breit sein.

§ 30a

(1) Auf dem Stimmzettel können durch Druck, sonstige Vervielfältigung, Maschinenschrift oder Handschrift folgende Angaben gemacht werden:

- a) die Parteibezeichnung eines veröffentlichten Wahlvorschlages (§ 16),
- b) Wahlwerber eines veröffentlichten Wahlvorschlages,
- c) auf der linken Seite die mit fortlaufenden Zahlen bezeichnete Reihenfolge der Wahlwerber gemäß der Parteiliste,
- d) auf der rechten Seite hinter jedem Namen eines Wahlwerbers ein leerer Kreis und unter dem Namen des letzten Wahlwerbers eine leere Zeile mit einem leeren Kreis.

(2) Nur durch Handschrift oder auf andere nicht vervielfältigte Art dürfen auf dem Stimmzettel:

- a) ein nicht in der Parteiliste enthaltener Name einer Person (freier Wahlwerber), die in dieser Gemeinde wählbar und nicht einer anderen Parteiliste entnommen ist, beigezeichnet werden,
- b) angeführte Wahlwerber gestrichen und
- c) eine von Abs. 1 lit. c abweichende Reihung der Wahlwerber bezeichnet werden. Die Reihungsvermerke können innerhalb oder außerhalb der allenfalls vorhandenen Kreise angebracht werden; der Reihungswille des Wählers muß unzweifelhaft erkenntlich sein.

(3) Auf dem Stimmzettel dürfen Änderungen durch Druck oder sonstige Vervielfältigung nicht vorgenommen werden.

(4) Enthalten mehrere Parteilisten Wahlwerber mit gleichen Familiennamen, so müssen diese durch nähere, eine Verwechslung ausschließende Unterscheidungsmerkmale (z.B. Vorname, Beruf, Geburtsjahr, Hausname, Adresse u.dgl.) so klar bezeichnet werden, daß sie mit keinem in einer Parteiliste enthaltenen Wahlwerber verwechselt werden können. Ebenso sind freie Wahlwerber so klar zu bezeichnen, daß sie mit keiner anderen wählbaren Person verwechselt werden können.

§ 30 b

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) er dem § 30 nicht entspricht,
- b) auf ihm weder eine Parteibezeichnung (§ 30a Abs. 1 lit. a) noch ein auf einer Parteiliste aufscheinender Wahlwerber unzweifelhaft erkenntlich gemacht sind,
- c) er mehrere Parteizeichnungen, auch solche, die

- in der Gemeinde nicht veröffentlicht wurden, enthält,
- d) er keine Parteibezeichnung, wohl aber Wahlwerber verschiedener Parteilisten enthält.
- (2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmen.
- (3) Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert zählen als ein Stimmzettel. Die Stimme ist gültig.
- a) wenn sich in dem Wahlkuvert nur ein einziger gültiger Stimmzettel befindet oder
- b) für den Fall, daß sich in dem Wahlkuvert mehrere gültige Stimmzettel befinden, wenn alle gültigen Stimmzettel zusammen nicht nach Abs. 1 lit. c oder d ungültig sind.
- (4) Als auf dem Stimmzettel nicht beigelegt gelten
- a) entgegen § 30a Abs. 2 oder 3 durch Druck oder sonstige Vervielfältigung vorgenommene Beifügungen oder Änderungen,
- b) entgegen § 30a Abs. 4 nicht ausreichend bezeichnete Wahlwerber,
- c) Wahlwerber, die einer anderen Parteiliste als der auf dem Stimmzettel bezeichneten entnommen sind,
- d) Zeichen oder Worte, die außer zur Bezeichnung von Parteien oder Wahlwerbern angebracht sind; dasselbe gilt von allfälligen Beilagen im Wahlkuvert.»
35. Dem § 31 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
«Gültige Stimmzettel, die keine Parteibezeichnung, wohl aber mindestens einen Wahlwerber einer Partei enthalten, sind dieser Partei zuzurechnen.»
36. Im § 31 haben die Abs. 3 bis 7 zu lauten:
«(3) Nach Feststellung der auf jede Parteiliste entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen) hat die Wahlbehörde die Wahlpunktesummen der Wahlwerber an Hand der für die betreffende Partei abgegebenen gültigen Stimmzettel wie folgt zu ermitteln: Der auf dem Stimmzettel an die erste Stelle gereichte Wahlwerber erhält doppelt so viele Wahlpunkte, als Mandate zu vergeben sind. Der auf dem Stimmzettel an die zweite Stelle gereichte Wahlwerber erhält einen Wahlpunkt weniger, der an die dritte Stelle gereichte erhält zwei Wahlpunkte weniger und so fort.
- (4) Die Reihung der Wahlwerber richtet sich in erster Linie nach den Reihungsvermerken des Wählers (§ 30a Abs. 2 lit. c), in zweiter Linie nach der Reihenfolge der Namen der Wahlwerber auf dem Stimmzettel nach allgemeiner Schreibweise (von oben nach unten, von links nach rechts), sofern die Namen in Handschrift oder durch andere nicht vervielfältigte Art angegeben sind, und zuletzt nach der gemäß der Parteiliste bezeichneten Reihenfolge der Wahlwerber (§ 30a Abs. 1 lit. c).
- (5) Namen nicht wählbarer Personen bleiben bei der Zuteilung der Wahlpunkte außer Betracht. Enthält ein Stimmzettel mehr als einen freien Wahlwerber, so wird nur der nach Abs. 4 erstgereichte wählbare freie Wahlwerber berücksichtigt.
- (6) Sind auf einem Stimmzettel sämtliche oder keine Wahlwerber einer Partei angeführt, so werden sämtlichen Wahlwerbern der betreffenden Partei Wahlpunkte zugewiesen. Sind nicht sämtliche Wahlwerber einer Partei auf einem Stimmzettel angeführt oder sind Wahlwerber gestrichen, so sind die nicht angeführten und die gestrichenen Wahlwerber bei der Zuweisung von Wahlpunkten nicht zu berücksichtigen.
- (7) Ergeben sich aus mehreren in einem Wahlkuvert enthaltenen Stimmzetteln, die als ein gültiger Stimmzettel zu betrachten sind, unterschiedliche Reihungen, so erhalten die Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als ihnen auf Grund der Reihung der Parteiliste zufallen.»
37. Im § 31 sind die bisherigen Abs. 7 und 8 als Abs. 8 und 9 zu bezeichnen.
38. Der § 33 Abs. 2 hat zu lauten:
«(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und am Gebäude des Wahllokals kundzumachen.»
39. Im § 33 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.
40. Der § 35 hat zu lauten:
«§ 35
- (1) Die Mandate sind auf die Parteien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zu verteilen.
- (2) Die Parteisummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben. Unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch die weiter folgenden Teilzahlen.
- (3) Die gemäß Abs. 2 angeschriebenen Parteisummen und Teilzahlen werden, bei der größten Parteisumme beginnend, der Größe nach mit fortlaufenden Ordnungsziffern versehen, bis die Zahl der insgesamt zu vergebenden Mandate erreicht ist.
- (4) Jede Partei erhält so viele Gemeindevertretersitze, als ihre Parteisumme und deren Teilzahlen gemäß Abs. 3 mit Ordnungsziffern versehen wurden. Wenn nach dieser Berechnung mehrere Parteien auf ein Mandat denselben Anspruch haben, entscheidet zwischen ihnen das Los.»
41. Im § 36 Abs. 5 ist nach dem Wort «Punktezahl» einzufügen «durch Anschlag an der Amtstafel». Ferner sind anstelle des zweiten Satzes folgende Sätze einzufügen:
«Die Verlautbarung ist unverzüglich vorzunehmen und hat eine Woche zu dauern. In der Kundmachung ist der Tag, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde, anzugeben und auf die Möglichkeit des Einspruches gegen die Ermittlung der Wahlergebnisse nach § 38 hinzuweisen.»
42. Der § 38 hat zu lauten:
«§ 38
- (1) Binnen einer Woche nach Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 36 Abs. 5) kann jede Partei, deren Wahlvorschlag von der Gemeindewahlbehörde veröffentlicht wurde, durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter gegen die Ermittlung der Wahlergebnisse Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Er ist bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und von dieser samt den bezüglichen Akten binnen

drei Tagen im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen.

(2) Die Landeswahlbehörde hat auf Grund des Einspruches die Ermittlung der Wahlergebnisse zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat sie die betreffenden Ergebnisse unverzüglich richtigzustellen, die Kundmachung der Gemeindewahlbehörde gemäß § 36 Abs. 5 zu widerrufen und die richtigen Ergebnisse in der gleichen Weise wie die widerrufenen zu verlautbaren.

(3) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zu einer Richtigstellung, so hat die Landeswahlbehörde den Einspruch abzuweisen.»

43. Im § 41 haben die Abs. 4 und 5 zu lauten:

«(4) Ein Stimmzettel, auf dem nicht wenigstens eine wählbare Person klar bezeichnet ist, ist ungültig.

(5) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so sind diese als ein gültiger Stimmzettel zu betrachten, wenn wenigstens ein Stimmzettel gültig ist und aus allen gültigen Stimmzetteln zusammen der Wählerwille unzweifelhaft erkenntlich ist.»

44. Im § 42 haben die Abs. 1 bis 6 zu lauten:

«(1) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel (§ 31 Abs. 2) hat die Wahlbehörde aus jedem gültigen Stimmzettel höchstens so viele gültig angeführte Namen als in der betreffenden Gemeinde Gemeindevertreter zu wählen sind, nach ihrer Reihenfolge auf dem Stimmzettel (von oben nach unten, von links nach rechts) in die Stimmliste für Gemeindevertreter derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand erhält, die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2 usw. beigesetzt wird.

(2) In gleicher Weise sind die über die Zahl der Gemeindevertreter hinausgehenden gültig angeführten Namen nach ihrer Reihenfolge auf dem Stimmzettel (Abs. 1) in die Stimmliste für Ersatzmänner einzutragen.

(3) Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen oder Namen, durch die mangels weiterer Unterscheidungsmerkmale (§ 31a Abs. 4) eine Person nicht unzweifelhaft bezeichnet wird, so sind diese bei der Feststellung der Stimmen nicht zu berücksichtigen. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als nach § 41 Abs. 3 zulässig sind, so sind die über diese Zahl hinausgehenden Namen nicht zu berücksichtigen.

(4) Ist auf einem Stimmzettel der Name einer und derselben Person mehrmals genannt, so ist nur die erste Nennung dieses Namens zu berücksichtigen, die übrigen gelten als nicht beigesetzt.

(5) Hat der Wähler auf dem Stimmzettel die Gemeindevertreter und die Ersatzmänner ausdrücklich bezeichnet, so ist dies bei der Eintragung in die Stimmlisten zu berücksichtigen.

(6) Die Eintragungen in der Stimmliste sind gleichzeitig und in gleicher Weise von einem anderen Mitglied der Wahlbehörde in einer Gegenliste zu verzeichnen.»

45. Im § 42 sind die bisherigen Abs. 5 und 6 als Abs. 7 und

8 zu bezeichnen.

46. Im § 42 Abs. 8 hat es statt «Abs. 5» zu lauten «Abs. 7».

47. Im § 43 hat der Abs. 4 zu entfallen. Der Abs. 5 ist als Abs. 4 zu bezeichnen.

48. Nach dem § 43 ist folgender § 43a einzufügen:

«§ 43a

(1) Einsprüche gegen die Ermittlung der Wahlergebnisse (§ 38) können von jedem in der betreffenden Gemeinde Wahlberechtigten erhoben werden.

(2) Jeder in der betreffenden Gemeinde Wahlberechtigte kann die Wahlen wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit vor dem Verfassungsgerichtshof anfechten.»

49. Der § 44 hat zu lauten:

«§ 44

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des 6. und 7. Abschnittes sinngemäß anzuwenden.»

50. Im § 45 hat es statt «einen Stimmzettel» zu lauten: «seine Stimme».

51. Im § 47 Abs. 2 hat es statt «Bezirksverwaltungsbehörde» zu lauten «Bezirkshauptmannschaft».

52. Der § 48 hat zu lauten:

«§ 48

Die Gemeindewahlbehörde hat die wesentlichen Bestimmungen der §§ 45 und 46 während der letzten Woche vor dem Wahltag durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.»

53. Im § 49 ist am Anfang nach dem Wort «Wenn» einzufügen «nach dem Beginn der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung».

54. Der § 50 Abs. 2 hat zu lauten: «Wenn Wahlverfahren vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden, hat die Landesregierung ohne Verzug Wiederholungswahlen auszuschreiben.»

55. Die dem § 52 vorausgehende Überschrift «XI. Schlußbestimmungen» hat zu entfallen.

56. Der § 52 hat zu lauten:

«§ 52

Das Ergebnis der Wahlen und aller später eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung der Gemeindevertretung sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben.»

57. Die §§ 55 und 56 haben zu lauten:

«§ 55

(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) trotz Annahme die Ausübung des Amtes eines Mitgliedes einer Wahlbehörde (§ 3) ohne stichhaltigen Grund verweigert,
- b) einen Wahlvorschlag unterzeichnet, ohne in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigt zu sein (§ 11 Abs. 5),
- c) einem der im § 19 Abs. 1 bezeichneten Verbote zu widerhandelt,
- d) den Anordnungen des Wahlleiters nicht Folge leistet (§ 22 Abs. 3),
- e) unbefugt auf Wahlkuverts Zeichen anbringt (§ 29),
- f) ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund die Wahlpflicht nicht erfüllt (§ 45).

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafen bis 6000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 56

Hinsichtlich der Zustellung, der Berechnung der Fristen und der Ordnungs- und Mutwillensstrafen sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden. Die Tage des Postenlaufes sind jedoch in die Frist einzurechnen. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag oder auf den Karfreitag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.»

58. Die Abschnitte und Paragraphen des Gesetzes sind mit folgenden Überschriften zu versehen:

« 1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Wahlsprengel
- § 2a Wahlkarten

2. ABSCHNITT

Wahlbehörden

- § 3

3. ABSCHNITT

Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 4 Wahlberechtigung
- § 5 Ausschluß vom Wahlrecht
- § 6 Wählbarkeit

4. ABSCHNITT

Wahlausschreibung, Wählerverzeichnis

- § 7 Wahlausschreibung
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 10 Wahlausweis

5. ABSCHNITT

Wahlwerbung

- § 11 Anmeldung der Wahlwerbung und Wahlvorschläge
- § 12 Unterscheidende Parteibezeichnung
- § 14 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 15 Ergänzungsvorschläge
- § 16 Abschluß der Wahlvorschläge

6. ABSCHNITT

Abstimmungsverfahren

- § 17 Festsetzung der Wahllokale und der Wahlzeiten
- § 18 Ausstattung der Wahllokale
- § 19 Verbotsbereich
- § 20 Wahlzelle
- § 21 Wahlzeugen
- § 22 Ordnungsgewalt des Wahlleiters
- § 23 Beginn der Wahlhandlung
- § 24 Stimmabgabe

§ 25 Beurkundungen bei der Stimmabgabe

§ 26 Stimmabgabe durch Blinde, schwer Sehbehinderte und Bresthafte

§ 27 Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe

§ 28 Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe

§ 29 Verbot der Kennzeichnung von Wahlkuverts

§ 30 Stimmzettel

§ 30a Inhalt des Stimmzettels

§ 30b Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln

§ 31 Stimmenzählung

§ 32 Niederschrift und Wahlakt der Wahlbehörde

§ 33 Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

7. ABSCHNITT

Ermittlungsverfahren

- § 34 Überprüfung der Wahlergebnisse der Wahlsprengel, Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinde
- § 35 Verteilung der Mandate auf die Parteien
- § 36 Verteilung der Mandate auf die Wahlwerber, Kundmachung des Wahlergebnisses
- § 37 Niederschrift der Gemeindewahlbehörde
- § 38 Einsprüche gegen die Ermittlung der Wahlergebnisse
- § 39 Wahlschein

8. ABSCHNITT

Wahlverfahren in Ermangelung von Wahlvorschlägen

- § 40 Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren ohne Wahlvorschläge
- § 41 Ausfüllen von Stimmzetteln, Beurteilung ihrer Gültigkeit
- § 42 Auswertung der Stimmzettel
- § 43 Verteilung der Mandate
- § 43a Einsprüche von Wahlberechtigten, Wahlanfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof
- § 44 Sinngemäße Anwendung anderer Bestimmungen

9. ABSCHNITT

Wahlpflicht

- § 45 Inhalt der Wahlpflicht
- § 46 Entschuldigungsgründe
- § 47 Feststellung von Verletzungen der Wahlpflicht
- § 48 Kundmachung der Bestimmungen über die Wahlpflicht

10. ABSCHNITT

Besetzung erledigter Stellen in der Gemeindevertretung, vorzeitige Neuwahlen, Wiederholungswahlen

- § 49 Berufung von Ersatzmännern
- § 50 Vorzeitige Neuwahlen, Wiederholungswahlen

5. Beilage im Jahre 1979 des XXII. Vorarlberger Landtages

11. ABSCHNITT
Schlußbestimmungen

- § 51 Eigener Wirkungsbereich
§ 52 Mitteilungen an die Bezirkshauptmannschaft
§ 53 Wahlkosten

- § 54 Notmaßnahmen
§ 55 Strafen
§ 56 Fristen, Ordnungs- und Mutwillensstrafen». 59. Der Anhang zum Gemeindewahlgesetz ist wie folgt zu gestalten:

Anhang
Zu § 2a Abs. 3

Muster einer Wahlkarte

Gemeinde: _____ Wahlsprengel: _____

Wählerverzeichnis Nr.: _____

Wahlkarte
für

Familien- und Vorname: _____ Geburtsjahr: _____

Adresse: _____

Die genannte Person ist berechtigt, das Wahlrecht in einem anderen als dem oben bezeichneten Wahlsprengel auszuüben.

Die Wahlkarte entbindet nicht von der Verpflichtung, der Wahlbehörde anlässlich der Stimmabgabe eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung, aus der die Identität ersichtlich ist, vorzulegen.

Diese Wahlkarte ist sorgfältig zu verwahren und dem Wahlleiter anlässlich der Stimmabgabe zu übergeben.

Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten werden keine Gleichstücke ausgestellt.

_____, am _____

Gemeindewahlleiter

Bericht

Allgemeines

1. Der Landtag hat am 15. März 1978 das Gesetz über eine Änderung des Wählerkartengesetzes, LGBl. Nr. 15/1978, beschlossen. Auf Grund dieses Gesetzes sind in Übereinstimmung mit dem Wählerevidenzgesetz 1970 des Bundes Angaben über den Familienstand und den Beruf in die Wählerkartei nicht mehr aufzunehmen. Als Folge davon können sie auch in die auf der Grundlage der Wählerkartei herzustellenden Verzeichnisse und Urkunden nicht mehr aufgenommen werden. Es ist daher notwendig, das Gemeindewahlgesetz dahin zu ändern, daß der Familienstand und der Beruf in den Wählerverzeichnissen und in Wahlkarten nicht mehr aufscheinen.
2. Gleichzeitig mit dieser Regierungsvorlage wird dem Landtag eine Regierungsvorlage betreffend eine Änderung des Landtagswahlgesetzes vorgelegt. Nach diesem Entwurf sollen das Wahlalter und das Alter der Wählbarkeit herabgesetzt werden. Das Wahlalter (aktives Wahlrecht) soll mit Vollendung des 19. Lebensjahres und das Alter der Wählbarkeit (passives Wahlrecht) mit Vollendung des 21. Lebensjahres erreicht werden, wobei jeweils der Stichtag maßgeblich ist.

Bundesverfassungsgesetzlich ist festgelegt, daß die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts für die Gemeindevertretungswahlen – mit Ausnahme des bloß vorübergehenden Aufenthaltes in der Gemeinde, vgl. § 5 GWG. – nicht enger gezogen sein dürfen als für die Landtagswahlen (Art. 117 Abs. 2 B.-VG.). Das Gemeindewahlgesetz ist daher dem Landtagswahlgesetz anzupassen. Derzeit sind im Gemeindewahlgesetz die «Bedingungen des passiven Wahlrechts», nämlich das Alter der Wählbarkeit mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, weiter gefaßt als im Landtagswahlgesetz mit der Vollendung des 23. Lebensjahres. Dieser Unterschied soll durch die erwähnte Novellierung des Landtagswahlgesetzes aufgehoben werden und in beiden Fällen die Vollendung des 21. Lebensjahres maßgeblich sein. Der inhaltliche Unterschied zwischen der geltenden und der geplanten Regelung im Gemeindewahlgesetz liegt nur darin, daß bisher das Wahlalter jahrgangsweise mit Ablauf des Jahres, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wurde, erreicht wird, während in Zukunft das Alter am Stichtag (Tag der Wahlausschreibung) maßgeblich sein soll. Das gleiche gilt für das Alter der Wählbarkeit.

3. Auf Erfahrungen der Wahlbehörden bei der Vollziehung des Gemeindewahlgesetzes beruhen die folgenden, im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen:
 - Durch die Auflegung leerer Stimmzettel in der Wahlzelle soll – insbesondere in kleinen Wahlsprengelein – eine bessere Wahrung des Wahlheimnisses ermöglicht werden (§§ 20 und 24 Abs. 2).
 - Wo sich Wählergruppen (Parteien) an der Wahlwerbung beteiligen, sollen statt den einzelnen Wahlwerbern die Wählergruppen zur Anfechtung der

Wahl bei der Landeswahlbehörde legitimiert sein (§ 38 Abs. 1).

- Die Prüfungsbefugnis der Landeswahlbehörde im Wahlanfechtungsverfahren soll analog dem Landtagswahlgesetz eingeschränkt werden (§ 38 Abs. 2).
 - Eine Unklarheit, die sich daraus ergibt, daß in Wahlverfahren in Ermangelung von Wahlvorschlägen getrennte Stimmlisten für Gemeindevertreter und für Ersatzmänner zu führen sind, sollen beseitigt werden (§§ 43 und 49).
4. Im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, nämlich seinem Erkenntnis Slg. Nr. 6334/1970, ist eine Klarstellung in der Bestimmung über die Verteilung der Mandate auf die Parteien (§ 35) angezeigt.
 5. Das Gemeindewahlgesetz enthält eine Reihe sonstiger Unklarheiten im Text und im Aufbau und eine Reihe von Unterschieden zum Landtagswahlgesetz, LGBl. Nr. 25/1974, die nicht durch sachliche Verschiedenheiten begründet sind. Insbesondere der Umstand, daß zur Vollziehung des Gemeindewahlgesetzes und des Landtagswahlgesetzes die gleichen Behörden berufen sind, läßt es aus Gründen der Rechtsklarheit und einer einfachen Vollziehung wünschenswert erscheinen, das Gemeindewahlgesetz dem Landtagswahlgesetz in dem Umfang anzugleichen, in dem sachliche Unterschiede nicht bestehen. Wie im Landtagswahlgesetz soll die Übersichtlichkeit durch die Einfügung von Überschriften zu den einzelnen Paragraphen verbessert werden.
 6. Die Änderungen, welche das Gemeindewahlgesetz durch die vorgesehene Novelle erfahren soll, sind so zahlreich, daß es notwendig sein wird, das Gesetz neu kundzumachen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Die Änderung dient der Anpassung an das Landtagswahlgesetz und an das Gemeindegesetz. Dieses bestimmt im § 7 den Begriff «Einwohner der Gemeinde».

Zu Z. 2:

Der § 2a wird lediglich zur systematischen Verbesserung und Angleichung an das Landtagswahlgesetz eingefügt. Inhaltlich entspricht er dem bisherigen § 18 Abs. 3 und 4. Nur die Frist für die Beantragung einer Wahlkarte wird neu, und zwar wie im Landtagswahlgesetz mit dem dritten Tag vor der Wahl festgesetzt.

Zu Z. 3:

Für das Grundsätzliche ist auf das oben, in den allgemeinen Bemerkungen Pkt. 2, Gesagte zu verweisen.

Der § 4 ist als Verfassungsbestimmung zu beschließen, weil er von der Regelung des Art. 7 Abs. 2 der Landesverfassung, LGBl. Nr. 1/1970, abweicht.

Die Worte «ohne Unterschied des Geschlechtes» sind im Art. 7 Abs. 2 der Landesverfassung enthalten. Im gleichen Sinne spricht die Bundesverfassung vom «Wahlrecht

der Männer und Frauen» (Art. 26 Abs. 1). Im Gemeindegewahlgesetz erscheint dieser Hinweis auf die grundlegende demokratische Festlegung des gleichen Wahlrechtes der Männer und Frauen nach einem Zeitraum von 60 Jahren unangefochtener Geltung des Frauenstimmrechtes überflüssig und soll daher entfallen.

Zu Z. 4:

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung und sprachlichen Angleichung an das Landtagswahlgesetz. Aus dem § 7 Abs. 1 ergibt sich, daß der Tag der Wahlausschreibung und der Stichtag auf ein und denselben Tag festzulegen sind.

Zu Z. 5:

Für das Grundsätzliche ist auf das oben, in den allgemeinen Bemerkungen Pkt. 2., Gesagte zu verweisen.

Der § 6 ist als Verfassungsbestimmung zu beschließen, weil er vom Art. 7 Abs. 4 der Landesverfassung abweicht.

Der letzte Satzteil des geltenden § 6 Abs. 1 und der Abs. 2 sind überflüssig. Ihr Inhalt ergibt sich bereits aus dem Begriff «Wahlberechtigter» im Abs. 1, der seinerseits durch die §§ 4 und 5, insbesondere dessen lit. a, bestimmt ist.

Zu Z. 6:

Die Regelung der Kundmachung soll dem Landtagswahlgesetz angeglichen werden.

Zu Z. 7 bis 10:

Für die Ersetzung des Begriffes «Tag der Wahlausschreibung» durch «Stichtag» wird auf das zu Z. 4 Gesagte verwiesen.

Der bisherige letzte Satz des § 8 Abs. 1 soll durch einen neuen Abs. 2, der genauere, mit § 23 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes übereinstimmende Regelungen der Kundmachung der Auflegung des Wählerverzeichnisses enthält, ersetzt werden. Die Ziffern 9 und 10 enthalten lediglich die Anpassungen, die wegen der Einschubung des Abs. 2 erforderlich sind.

Zu Z. 11:

Es trifft nicht zu, daß das Wählerverzeichnis nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens «neuerlich» abzuschließen ist. Es ist daher zweckmäßig, diesen Ausdruck auszuschneiden.

Zu Z. 12:

Die Wahlausweise sollen einerseits den Wahlbehörden die Durchführung der Stimmabgabe erleichtern und dafür den Familiennamen, den Vornamen, den Geburtsjahrgang, die Anschrift, den Wahlsprengel und die Nummer des Wählerverzeichnisses enthalten; andererseits sollen sie den Wahlberechtigten die Abgabe der Stimme erleichtern und dafür den Wahltag, die Wahlzeit, das Wahllokal und einen Hinweis auf die Wahlpflicht enthalten.

Der § 10 soll im übrigen inhaltlich und sprachlich dem § 25 des Landtagswahlgesetzes angepaßt werden. Die sich

daraus ergebenden Änderungen betreffen die Einwohnerzahl, ab der in einer Gemeinde Wahlausweise auszustellen sind, die Frist für die Zustellung der Wahlausweise und den Wegfall der Berufsangabe im Wahlausweis. Die letztgenannte Änderung ist wegen der durch das Gesetz LGBl. Nr. 15/1978 geänderten Fassung des § 2 Abs. 1 des Wählerkartengesetzes notwendig.

Zu Z. 13:

Die vorgesehene Änderung hat ausschließlich den Zweck einer sprachlichen Bereinigung.

Zu Z. 14:

Der bisherige § 13 steht in engem sachlichem Zusammenhang mit dem § 11 Abs. 3. Zur systematischen Verbesserung soll er dem § 11 angefügt werden.

Zu Z. 15:

Es wird auf die Ausführungen zu den Z. 17 und 20 verwiesen.

Zu Z. 16:

Auf das zu Z. 14 Gesagte wird verwiesen.

Zu Z. 17:

Die Änderung hängt mit jener in der Z. 20 zusammen. Sie dient der systematischen Verbesserung und Angleichung an das Landtagswahlgesetz.

Zu Z. 18:

Der § 15 soll analog dem § 30 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes ergänzt werden.

Zu Z. 19:

Die erste der hier angeordneten Änderungen ist wegen der systematischen Änderungen, die sich aus den Ziffern 15 und 20 ergeben, vorzunehmen. Für die zweite Änderung wird auf das zu Z. 6 Gesagte verwiesen.

Zu Z. 20:

Die Änderungen hängen mit jenen in den Z. 15 und 17 zusammen. Sie dienen der systematischen Verbesserung und Angleichung an das Landtagswahlgesetz.

Zu Z. 21:

Die Änderung dient nur der sprachlichen Anpassung an das Spitalgesetz, LGBl. Nr. 1/1979.

Zu Z. 22:

Auf das zu Z. 6 Gesagte wird verwiesen.

Zu Z. 23:

Der § 18 Abs. 1 ist überflüssig, weil sich sein Inhalt aus § 2a Abs. 1 und § 3 des Gemeindegewahlgesetzes in Verbindung mit § 8 des Landtagswahlgesetzes ergibt. Der § 18 Abs. 2 ist im Hinblick auf § 1 des Gemeindegewahlgesetzes überflüssig. Für die Abs. 3 und 4 wird auf das zu Z. 2 Gesagte verwiesen.

Zu Z. 24:

Auf das zu Z. 6 Gesagte wird verwiesen.

Zu Z. 25:

Von dem nunmehr zu ändernden Wort abgesehen, entspricht der § 20 des Gemeindewahlgesetzes wörtlich dem § 35 des Landtagswahlgesetzes. Der Begriff «Aneinanderschieben» ist sachlich zutreffender.

Zu Z. 26 bis 28:

Nach dem neuen § 20 Abs. 5 haben in der Wahlzelle stets leere Stimmzettel in größerer Zahl aufzuliegen. Gleichzeitig soll der § 24 Abs. 2 dahin geändert werden, daß der Wahlleiter nicht mehr dem Wähler auf Verlangen einen leeren Stimmzettel zu übergeben hat. Durch diese Änderung soll der Schutz des Wahlgeheimnisses verbessert werden. Das bisherige Verfahren ermöglicht nämlich in kleineren Wahlsprengeln, in denen nur ein oder sehr wenige Wähler vom Wahlleiter leere Stimmzettel verlangen, Rückschlüsse auf die Wahlentscheidung dieser Wähler.

Der Ausdruck «amtliche Stimmzettel» im § 23 Abs. 1 bezeichnet leere Stimmzettel (§ 24 Abs. 2). Im allgemeinen Sprachgebrauch ist diese Ausdrucksweise nicht geläufig, sondern es werden unter «amtlichen Stimmzetteln» vielmehr amtlich mit den erforderlichen Angaben versehene und an die Wähler übergebene Stimmzettel, neben denen andere zur Stimmabgabe nicht verwendet werden dürfen, verstanden. Um diesem Sprachgebrauch Rechnung zu tragen, soll das Wort «amtliche» durch «leere» ersetzt werden.

Die Änderung des § 24 Abs. 1 dient der sprachlichen Verbesserung und Angleichung an das Landtagswahlgesetz.

Zu Z. 29

Auf das zu Z. 21 Gesagte wird verwiesen.

Zu Z. 30:

Die Neufassung des § 25 Abs. 2 ist im Zusammenhang mit der vorgesehenen Anpassung der Formulare im Anhang zum Gemeindewahlgesetz an das Landtagswahlgesetz erforderlich.

Zu Z. 31:

Der Inhalt des § 25 Abs. 4 ergibt sich bereits aus dem § 22 Abs. 2. Die Streichung des § 25 Abs. 4 bewirkt somit keine inhaltliche Änderung, wohl aber eine systematische Angleichung an das Landtagswahlgesetz.

Zu Z. 32:

Die Neufassung des § 26, die wörtlich dem § 41 des Landtagswahlgesetzes entspricht, streicht den Grundsatz der persönlichen Ausübung des Wahlrechts deutlich heraus.

Dieser Grundsatz ist im übrigen im § 1 enthalten, so daß der erste Teil des ersten Satzes des § 26 des geltenden Gesetzes überflüssig ist.

Zu Z. 33:

Die Neufassung des § 28, die wörtlich dem § 43 des Landtagswahlgesetzes entspricht, ist vorzunehmen, weil der § 28 des geltenden Gesetzes legislativ nicht befriedigen kann. Es muß nämlich allein aus der Stellung dieser Regelung geschlossen werden, daß es sich bei der erwähnten «Entscheidung der Wahlbehörde» um die Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe (§ 27) handelt. Überdies erscheint es günstiger, anstelle des wenig genauen Ausdrucks «vor Fortsetzung des Wahlaktes», die Wendung «vor der Stimmabgabe» zu gebrauchen.

Zu Z. 34 bis 37:

Die geltenden §§ 30 und 31 Abs. 3 bis 6 sind unübersichtlich. Sie sollen in einer klaren systematischen Ordnung neu formuliert werden. Dabei ergeben sich mit folgenden Ausnahmen keine inhaltlichen Änderungen:

Nach dem § 30 Abs. 3 lit. c des geltenden Gesetzes darf eine von der Parteiliste abweichende Bezeichnung der Reihenfolge der Wahlwerber nur durch Beisetzung arabischer Ziffern an der rechten Seite der Namen erfolgen. Diese Einschränkung, die dem im letzten Satz dieser Bestimmung ausgedrückten Ziel zuwiderläuft, soll entfallen.

Aus dem § 30 Abs. 5 und 10 des geltenden Gesetzes ergibt sich nicht zweifelsfrei, ob ein Stimmzettel, der neben anderen eindeutig bezeichneten Wahlwerbern einen Namen, der auf mehreren Parteilisten aufscheint, ohne nähere Bezeichnung enthält, gültig oder ungültig ist. Hier soll die Regelung dahin erfolgen, daß ein solcher nicht ausreichend bezeichneter Wahlwerber als nicht beige-setzt gilt (§ 30b Abs. 4 lit. b). Die mangelhafte Bezeichnung eines Wahlwerbers soll somit einen Stimmzettel nur dann ungültig machen, wenn auf diesem nicht überdies eine Parteibezeichnung oder ein anderer Wahlwerber unzuweifelhaft erkenntlich gemacht sind (§ 30b Abs. 1 lit. b).

Schon aus den geltenden §§ 30 Abs. 3 und 31 Abs. 3 bis 5 ergibt sich, daß bei der Zuteilung von Wahlpunkten an die einzelnen Wahlwerber von der Parteiliste dort abgewichen werden soll, wo dies «vom Wähler» angeordnet wird. Diese Regelung soll im neuen § 31 Abs. 4 zusammengefaßt werden. Der Einschub «sofern die Namen in Handschrift oder durch andere nicht vervielfältigte Art angegeben sind» entspricht inhaltlich dem geltenden Gesetz; er soll verhindern, daß die Verwendung gedruckter oder sonst vervielfältigter Stimmzettel, in denen Wahlwerber abweichend von der Parteiliste angeführt sind und auf denen der Wähler nicht durch Reihungsvermerke seinen eigenen Reihungswillen zum Ausdruck gebracht hat, die von der wahlwerbenden Gruppe festgelegte Reihung der Wahlwerber beeinflusst.

Der geltende § 31 Abs. 4, erster und dritter Satz, und Abs. 6, zweiter Satz, werden in die Neufassung des § 31 nicht übernommen, weil sich diesbezüglich aus der allgemeinen Bestimmung des neuen § 31 Abs. 4 eine klare und zweckmäßige Regelung ergibt.

Die Ergänzung des § 31 Abs. 2 dient zur Klarstellung.

Aus dem § 31 Abs. 6 zweiter Satz, zusammen mit dem Abs. 3, ergibt sich, daß bei Stimmzetteln, auf denen ein-

zelne Wahlwerber der Parteiliste gestrichen sind und die keine Reihungsvermerke enthalten, die nicht gestrichenen Wahlwerber bei der Zuteilung der Wahlpunkte nachrücken.

Zu Z. 38:

Die Neufassung des § 33 Abs. 2 entspricht wörtlich dem § 50 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes. Auf das zu Z. 6 Gesagte wird verwiesen.

Zu Z. 39:

Auf die im § 33 Abs. 4 enthaltene Strafbestimmung kann im Hinblick auf den § 267 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, verzichtet werden.

Zu Z. 40:

Der § 35 des geltenden Gesetzes ist mit folgender Unklarheit behaftet: Die Parteisummen und die gemäß Abs. 2 errechneten Teilzahlen sind gemäß Abs. 3 ihrer Größe nach zu ordnen. Dabei sind, wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 6334/1970 ausgesprochen hat, nicht nur ganze Zahlen, sondern die bei der Weiterrechnung sich ergebenden Dezimalzahlen zu berücksichtigen. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis ausgeführt, daß die Wahlzahl nach dem d'Hondt'schen System eine rein mathematisch zu errechnende Größe ist, bei der grundsätzlich auch die Dezimalzahlen, die sich allenfalls ergeben, zu berücksichtigen sind, sofern nicht das betreffende Wahlgesetz eine ausdrückliche gegenteilige Bestimmung enthält. Eine solche ausdrückliche Bestimmung ist im geltenden Gesetz nicht vorhanden. Andererseits enthält der Abs. 5 eine Regelung für den Fall verschieden großer Reststimmenzahlen, was nur eintreten könnte, wenn die Divisionen nach Abs. 2 nicht zu Ende geführt werden. Diese Unklarheit soll nun dahingehend beseitigt werden, daß bei der Division der Parteisummen Dezimalzahlen zu errechnen sind. Die Neufassung des § 35 soll in Anlehnung an den § 57 Abs. 4 bis 7 des Landtagswahlgesetzes, der für das Zweite Ermittlungsverfahren bei Landtagswahlen ebenfalls die Verteilung der Mandate nach dem sogenannten d'Hondt'schen System vorsieht, erfolgen. Dabei entfällt die im § 35 Abs. 4 des geltenden Gesetzes angeordnete, überflüssige Division der Parteisummen durch die Wahlzahl.

Zu Z. 41:

Die Verlautbarung der Namen der gewählten Mandatäre und Ersatzmänner soll in Anlehnung an den § 56 Abs. 7 und 8 des Landtagswahlgesetzes genauer geregelt werden.

Zu Z. 42:

Der § 38 soll dem § 60 des Landtagswahlgesetzes angeglichen werden. Dies führt zu folgender inhaltlichen Änderungen:

Einsprüche sollen nicht die einzelnen Wähler, sondern die wahlwerbenden Gruppen durch ihre zustellungsbevollmächtigten Vertreter erheben können (vgl. jedoch Z. 48).

Einsprüche sind zu begründen.

Die Landeswahlbehörde wird in ihrer Prüfungsbefugnis an die geltend gemachten Gründe gebunden.

Der Gegenstand des Einspruchsrechtes und der Umfang der Prüfungsbefugnis der Landeswahlbehörde wird auf die Ermittlung der Wahlergebnisse eingeschränkt.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 141 Abs. 1 lit. a B.-VG. ist durch diese Änderung keine Einschränkung oder Erschwerung der Rechtmäßigkeitskontrolle von Gemeindevertretungswahlen zu befürchten. Andererseits ergibt sich eine aus praktischen Überlegungen wünschenswerte Entlastung der Landeswahlbehörde.

Der § 38 Abs. 2, letzter Satz, kann im Hinblick auf den § 3 dieses Gesetzes und den § 10 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes entfallen.

Zu Z. 43 und 44:

Die Neufassung der §§ 41 Abs. 4 und 5 und 42 Abs. 1 bis 6 dient der systematischen Verbesserung und der Angleichung an die Regelungen des VI. und VII. Abschnittes. Im Hinblick auf die Verweisung des § 44 können aus dem geltenden § 42 der Abs. 1 und der erste Satzteil des Abs. 2 entfallen. Die im geltenden Abs. 1 vorgesehene Verlesung der auf den Stimmzetteln bezeichneten Namen ist nicht erforderlich und erschwert die Arbeit der Wahlbehörden. Sie soll daher entfallen.

Zu Z. 45 und 46:

Die Änderung der Absatzbezeichnung ergibt sich infolge der Änderung in Z. 44.

Zu Z. 47:

Der § 43 Abs. 4 ist im Hinblick auf die Verweisung des § 44 überflüssig und soll daher entfallen.

Zu Z. 48:

Die Einfügung eines neuen § 43a steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 38 (Z. 42). Da in Wahlverfahren nach dem VIII. Abschnitt des Gemeindewahlgesetzes keine wahlwerbenden Gruppen auftreten, soll Einsprüche wie bisher jeder Wahlberechtigte erheben können. Die Berechtigung zur Anfechtung von Wahlen, für die gesetzlich die Anmeldung von Wahlvorschlägen von Parteien nicht vorgesehen sind, vor dem Verfassungsgerichtshof richtet sich gemäß § 67 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 «nach den besonderen Bestimmungen solcher Wahlordnungen.» Die Einschränkung der Prüfungsbefugnis der Landeswahlbehörde (§ 38) macht es erforderlich, den Wahlberechtigten die Berechtigung zur Anfechtung der Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshof zu geben.

Zu Z. 49:

Im § 44 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß viele Bestimmungen des 6. und 7. Abschnittes nicht wörtlich, sondern nur sinngemäß angewendet werden können. Daß die Bestimmungen der anderen Abschnitte auch für Wahlverfahren in Ermangelung von Wahlvorschlägen gelten, ist

selbstverständlich und muß daher nicht ausdrücklich angeordnet werden.

Zu Z. 50:

Die Änderung dient nur der sprachlichen Verbesserung und Anpassung an das Landtagswahlgesetz.

Zu Z. 51:

Diese Änderung dient ausschließlich der sprachlichen Anpassung an das Bezirksverwaltungsgesetz, LGBl. Nr. 1/1976.

Zu Z. 52:

Die als § 48 vorgeschlagene Regelung, die dem § 68 des Landtagswahlgesetzes wörtlich entspricht, stellt zum Teil eine Präzisierung des geltenden Gesetzes dar, zum Teil dientsie der Vereinheitlichung der Kundmachungsformen. Der Abs. 2 des § 48 des geltenden Gesetzes erscheint überflüssig.

Zu Z. 53:

Wenn in Wahlverfahren nach dem VIII. Abschnitt eine der gewählten Personen sich als nicht wählbar erweist oder auf die Ausübung ihres Mandates verzichtet, stellt sich die im geltenden Gesetz unbeantwortete Frage, bis zu welchem Zeitpunkt nach § 43 Abs. 5 und ab wann nach § 49 vorzugehen ist. Je nachdem, welche dieser Bestimmungen anzuwenden ist, können verschiedene Personen auf freiwerdende Stellen nachrücken. Diese Unklarheit soll durch einen Einschub in § 49 beseitigt werden. Obwohl diese Bestimmung nicht nur für Wahlverfahren in Ermangelung von Wahlvorschlägen gilt, ergeben sich durch diese Änderung keine Rückwirkungen auf die Berufung von Ersatzmännern, die auf Parteilisten gewählt wurden, weil der § 36 Abs. 3 und der § 49 die gleiche Reihenfolge vorsehen.

Zu Z. 54:

Die Änderung hängt mit jener der Z. 42 zusammen, weil die Prüfung von Einsprüchen durch die Landeswahlbehörde nicht zur Aufhebung von Wahlverfahren führen kann. Die Ersetzung des Begriffes «Neuwahlen» durch «Wiederholungswahlen» soll klarstellen, daß auf Grund eines der Wahlanfechtung stattgebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, in dem das ganze Wahlverfahren oder Teile des Wahlverfahrens aufgehoben werden, nicht Neuwahlen im eigentlichen Sinne durchzuführen sind, sondern das Wahlverfahren – soweit es aufgehoben wurde – zu wiederholen ist.

Zu Z. 55:

Die in der Z. 58 vorgesehene Einordnung des § 51 – Eigener Wirkungsbereich – in den Abschnitt «Schlußbestimmungen» dient der systematischen Verbesserung.

Zu Z. 56:

Die Verpflichtung zur Meldung von Wahlen und später eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung der Gemeindevorstände («Gemeinderäte») gehört in den sachlichen Zusammenhang des Gemeindegesetzes und soll daher aus dem Gemeindewahlgesetz gestrichen werden. Eine gesetzliche Verpflichtung der Bezirkshauptmannschaften über die bei ihnen eingelangten Mitteilungen an die Landesregierung zu berichten, ist nicht erforderlich.

Zu Z. 57:

Im § 55 kann auf den bisherigen Abs. 1 im Hinblick darauf verzichtet werden, daß die Bestimmungen des Wahlschutzgesetzes, RGBl. Nr. 18/1907, am 1. Jänner 1975 durch die Bestimmungen des 18. Abschnittes des Strafgesetzbuches über strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen abgelöst wurden.

Die Änderung des bisherigen § 55 Abs. 2 dient lediglich der sprachlichen Anpassung.

Die Neufassung des § 56, die wörtlich dem § 72 des Landtagswahlgesetzes entspricht, soll dazu dienen, die bisher üblichen Sonn- und Feiertagsdienste der Wahlbehörden zu vermindern. Fristen, die am Karfreitag, an einem Samstag, einem Sonntag oder einem Feiertag enden würden, laufen erst am nächstfolgenden Werktag ab (vgl. § 33 Abs. 2 AVG. 1950 und das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag, BGBl. Nr. 37/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 189/1963).

Zu Z. 58:

Die einzelnen Paragraphen des Gesetzes sollen mit Überschriften versehen werden. Überdies soll der Titel des 4. Abschnittes den Änderungen des Gemeindewahlgesetzes, die bereits durch das Wählerkarteigesetz, LGBl. Nr. 61/1968, erfolgt sind, und der Titel des 10. Abschnittes dem Inhalt des § 50 angepaßt werden.

Zu Z. 59:

Aus der Änderung des Wählerkarteigesetzes, die im allgemeinen Teil des Berichtes erwähnt wurde, ergibt sich die Notwendigkeit, in der Anlage zu § 8 – Wählerverzeichnis – die Spalten «Beruf und Stellung im Beruf» sowie «Familienstand» und in der Anlage zum § 2a Abs. 3 (bisher § 18 Abs. 4) die Worte «Beruf» und «Familienstand» zu streichen. Es erscheint in diesem Zusammenhang zweckmäßig, diese Anlagen und das Abstimmungsverzeichnis (Anlage zu § 25) auch in der Gestaltung den im Landtagswahlgesetz vorgesehenen Mustern einer Wahlkarte, eines Wählerverzeichnisses und eines Abstimmungsverzeichnisses anzugleichen.